

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Franz Maget, Rainer Volkmann, Ludwig Wörner,**
Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster und **Fraktion SPD**

zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

A) Problem

Am 27.11.2007 verabschiedete der Landtag das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG), das nach seinem Art. 7 Abs. 1 am 1. Juli 2008 in Kraft tritt.

Mit Ablauf des 30. Juni 2008 treten eine Reihe von Normen außer Kraft, die dem Vollzug der bisherigen bundesrechtlichen Vorschriften dienen.

Um einen lückenlosen Schutz vor Zweckentfremdungen von Wohnraum zu gewährleisten, müssen die Gemeinden die für den Vollzug des neuen ZwEWG erforderlichen Satzungen mit Ablauf des 30. Juni 2008 ausgearbeitet und beschlossen haben.

Problematisch ist aber, dass am 2. März 2008 Kommunalwahlen stattfinden. Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinde- und Stadträte beginnt erst am 2. Mai 2008. Damit bleiben den neu gewählten Kommunalgremien keine zwei Monate, um Satzungen nach dem ZwEWG zu erlassen.

B) Lösung

Dem Problem kann am einfachsten dadurch begegnet werden, dass das ZwEWG später in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen freilich auch die an das bisherige Bundesrecht anknüpfenden landesrechtlichen Vollzugsnormen in Kraft bleiben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

§ 1

Art. 7 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864, BayRS 2330-11-I) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „1. Juli 2008“ durch die die Worte „1. Januar 2009“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Durch die in Art. 7 Abs. 1 und 2 ZwEWG vorzunehmenden Änderungen, bleibt die bisherige Regelung ein weiteres halbes Jahr in Kraft. Diese Zeit reicht aus, um den neu gewählten Gemeinde- und Stadträten eine ausreichende Einarbeitung zu ermöglichen, mit der sie durch dieses Gesetz erstmalig in dieser Form befasst sind.